



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

§ 151 Benützung der Bauten und Anlagen

Die Gemeinde hat jederzeit die Benützung von Räumen zu verbieten, wenn sie gesundheitsschädlich oder mit Gefahr verbunden ist.

<i>Erläuterungen</i>	Die zuständige Stelle der Gemeinde hat jederzeit die Benützung von Räumen zu verbieten, wenn sie gesundheitsschädlich oder mit Gefahr verbunden ist. Diese Vorschrift ist eine allgemeine und umfassende Bestimmung zum Schutz der Gesundheit (B 119 vom 12. August 1986, S. 59 [§ 147], in: GR 1986, S. 781).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Nach § 151 PBG hat die Gemeinde jederzeit die Benützung von Räumen zu verbieten, wenn sie gesundheitsschädlich oder mit Gefahr verbunden ist. Die im Nachgang zu den Unwetterereignissen von 2005 durchgeführten Untersuchungen haben aufgezeigt, dass im Gebiet Horloui in der Gemeinde Weggis eine akute und ausgewiesene Gefährdung durch Naturgefahren besteht. Diese betrifft sowohl die unterhalb der Nagelfluhfelsbänder liegenden Gebäude als auch deren Bewohner und Benützer sowie deren Sachen. Der Aufenthalt in diesen Wohnräumlichkeiten und in deren Umgebung ist mit Gefahr für Leib und Leben und den Verlust der Sachwerte verbunden. Angesichts der Schutzziele der erwähnten Vorschriften konnte die Gemeinde daher gestützt darauf nötigenfalls Massnahmen anordnen, um die Gefährdungsgrundlage zu beseitigen. Sie verfügte dazu über eine hinreichende gesetzliche Basis (Urteil BGer. 1C_567/2014 vom 14. Juli 2015, E. 4.2).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–